

Sportverein Wenzenbach



Satzung des SV Wenzenbach e. V.

**eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Regensburg**

In der Fassung vom 11.10.2016
ergänzt gem. Mitgliederversammlung vom 31.01.2016 mit Änderung der §§ 11
(Mitgliederversammlung), 17 (Datenschutz), 19 (Sprachregelung) und 20 (Inkrafttreten). Die
Nummerierung ist geändert.

Eingetragen am 11.10.2016 beim Amtsgericht Regensburg VR 158 (Fall 8)

Satzung des SV Wenzenbach e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Sportverein Wenzenbach“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“. Gründungstag ist der 26. Mai 1949.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Wenzenbach. Gerichtstand ist Regensburg.

(3)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4)

Die Vereinsfarben sind gelb-blau. Der Verein ist dem Bayerischen Landessportverband angeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und Gesundheit, die körperliche und geistige Ertüchtigung und Bildung seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist konfessionell neutral; militärische, militärähnliche und parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Personen, die sich im Ehrenamt oder im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrags Zahlungen erhalten bzw. begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder sind Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, fördernde oder passive Mitglieder.

(2)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.

Nur in besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Person. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3)

Zu Ehrenmitgliedern werden nur solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch den Vorstand.

(4)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich, bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen zu erklären. Mit dem Austritt erlischt die Pflicht zur Entrichtung von Vereinsbeiträgen ab dem folgenden, kommenden Geschäftsjahr. Beitragsrückerstattungen für das laufende Geschäftsjahr erfolgen nicht.

(5)

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur wegen gröblicher Verletzung der Interessen des Vereins oder wegen Schädigung seines Ansehens erfolgen. Ein Mitglied kann außerdem vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten hat.

Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Abstimmung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist zulässig. Beim Ausschluss werden rückständige Beiträge gestrichen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(6)

Jedes Mitglied erkennt bei seinem Eintritt die Satzung an.

(7)

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Der Verein haftet für Schäden, die ein Mitglied durch Benützung der vereinseigenen Einrichtungen erleidet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern (aktiv, passiv und fördernd) wird, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Eine Beitragserhöhung kann nur bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

(2)

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zur Bestreitung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Mitglieder verpflichten sich bei vereinseigenen Baumaßnahmen mitzuhelfen.

(3)

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen. Der turnusmäßige, jährliche Einzug des Beitrages erfolgt jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt die Berechnung anteilmäßig nach Monaten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstands soll geheim, gleich und direkt sein. Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können einstimmig auch eine offene Abstimmung genehmigen.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Abschluss des Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand einstimmig ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzuwählen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(2)

Der Vorsitzende oder dessen stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie sind zur Einhaltung der Satzung und zur sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.

Der Vorstand kann erforderlichenfalls für einzelne Aufgaben Referenten einsetzen.

(3)

Rechtsgeschäfte oder Ausgaben sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte und Ausgaben über 7.500,-- EURO der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

§ 9 Sitzungen des Vorstands

(1)

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, zu laden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2)

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

(1)

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2)

Der Kassenwart hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Gleiches gilt für die Kassenwarte der Abteilungen.

Zahlungen dürfen nur unter Beachtung des § 8 Abs. 3 getätigt werden.

(3)

Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, jährlich zu prüfen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands nach Anhörung der Rechenschaftsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen Entscheidungen

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und soll in den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden.

Außerdem ist eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselbe Zuständigkeit wie die ordentliche

(3)

Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang an den bekannten gemeindlichen Anschlagetafeln der Gemeinde Wenzenbach und im Amtsblatt der Gemeinde Wenzenbach.

(4)

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2)

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt

(3)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Abteilungen

(1)

Der SV Wenzelbach besteht aus mehreren Abteilungen. Sie bilden die Gesamtheit des Vereins.

(2)

Über die Neugründung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(3)

Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(4)

Die Abteilungen führen mindestens einmal pro Geschäftsjahr des Hauptvereins eine Jahresversammlung durch.

§ 14 Aufbau der Abteilungen

(1)

Für den inneren Aufbau einer Abteilung gilt § 7 I Satz 4 sinngemäß. Somit bestehen die Abteilungen aus einem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. (Abteilungsleitung).

(2)

Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl der Abteilungsleitung soll geheim, gleich und direkt sein. Die bei der jeweiligen Jahresversammlung anwesenden Mitglieder können einstimmig auch eine offene Abstimmung genehmigen.

Für Sitzungen der Abteilungen gilt § 9 I und II sinngemäß.

Der Vorsitzende ist zu allen Sitzungen unter vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3)

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor der Beendigung der Amtszeit aus, so kann sich die Abteilungsleitung einstimmig und in Absprache mit dem Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahresversammlung hinzuwählen.

§ 15 Zuständigkeiten der Abteilungen

Die Abteilungsleiter und ihre Abteilungsführung sind unabhängig ihrer Rechtsposition für die Angelegenheiten der Abteilungen in sportlicher und logistischer Hinsicht zuständig.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Jahresversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Erstellen von Jahresberichten
- c) Erstellen von Kassenberichten
- d) Einberufung von Abteilungsversammlungen
- e) Vollzug der Beschlüsse des Hauptvereins bzw. der Mitgliederversammlung
- f) Sorgsame Geschäftsführung übertragener Aufgaben
- g) Erhaltung und Förderung des sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben
- h) Mitgliedergewinnung
- i) Förderung der Jugend
- j) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf den Sportanlagen und in den Vereinsstätten
- k) Konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen

§ 16 Gremien

Sowohl dem Vorstand als auch den Abteilungen stehen Gremien, im Bedarfsfall auch Sachverständige zur Verfügung. Sie haben meinungsbildende und beratende Funktion.

(1)

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Leitern der Abteilungen und einem aus weiteren 8 Personen bestehenden Gremium von Vereinsmitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Vorstandswahlen.

Dem Vereinsausschuss steht der 1. Vorsitzende vor.

(2)

Ausschüsse der Abteilungen

Die Abteilungen werden durch Abteilungsausschüsse unterstützt. Die personelle Stärke eines Ausschusses orientiert sich am Bedarf der Abteilung.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt mit den Wahlen der Abteilungsleitungen. § 14 III gilt entsprechend.

Dem Abteilungsausschuss steht der jeweilige Abteilungsleiter vor.

§ 17 Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, bei Minderjährigen zusätzlich die Daten eines Erziehungsberechtigten in gleichem Umfang. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3)

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4)

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos

seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung

Stand: 11.10.2016

und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6)

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(7)

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(8)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung selbst ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wenzelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. Januar 2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 03. April 2008 durch Beschluss der Vorstandschaft geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 31.01.2010 ergänzte die Satzung um den § 3 IV (Ehrenamtszuschale).
Eintrag der Änderung beim Amtsgericht Regensburg -Registergericht- am 15.02.2010.

In der Mitgliederversammlung am 31.01.2016 wurde die Satzung um §17 Datenschutz und §19 Sprachregelung ergänzt. Der bisherige §17 Auflösung wurde damit zu §18.

Die bisherige Information über Satzungsänderungen wurde als § 20 Inkrafttreten aufgenommen und ergänzt.

Der § 11 (3) wurde geändert (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wenzenbach).

Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.